

Satzung



Satzung der Handball und Sportgemeinschaft Quelle/Ummeln e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Handball und Sportgemeinschaft Quelle/Ummeln e.V. (HSG Quelle/Ummeln e.V.)**. Er entstand aus der Arbeit in der evangelischen Kirche zu Ummeln. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Bielefeld. Außerdem ist der Verein Mitglied im Stadtsporthund Bielefeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind "Grün-Weiß".

§2 Zweck des Vereins

Die HSG Quelle/Ummeln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch

- Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports
- Förderung der Jugendhilfe
- Planmäßiger Übungsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen
- Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Ehrenamtlichen
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung- und Förderung
- Förderung des Vereinslebens unter Berücksichtigung der Aspekte von Gemeinschaft und des sozialen Miteinanders

§3 Grundsätze der Tätigkeit

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischen Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form

von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist zu begründen.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern entscheidet in diesem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme akzeptiert und respektiert das Mitglied die Vereinssatzung.

§5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt;
der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag ist voll für das noch laufende Quartal zu entrichten.
2. durch Ausschluss
 - a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat
 - b) automatisch wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung ohne zwingende Gründe für mehr als 6 Monate beitragsrückständig ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss entbindet das Mitglied jedoch nicht von den bis zum Tage des Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. durch den Tod automatisch

§6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten monatlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Konto- und Adressänderungen dem Vorstand zeitnah mitzuteilen. Die durch Nicht- oder verspätete Meldung geänderter Daten entstehenden Kosten (z.B. Gebühren der Bank) werden dem Mitglied belastet.

§7 Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 2) Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§8 Vereinsorgane

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können eingetragene Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen persönlichen Anwesenden des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über den allgemeinen Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die

Versammlung zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

- 4.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5.) Gewählt werden können Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.) Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich erfolgen und ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand 5 Wochen vor der beantragten Versammlung zuzuleiten.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu dieser eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 9.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, seit dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat jedoch spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Kassenwart/in

2. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand ist verantwortlich
 - a. für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b. für die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Der Vorstand ist verpflichtet, zum Besten des Vereins und seiner Mitglieder zu handeln
4. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in beruft und leitet die Mitgliederversammlung
5. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Außenverhältnis:
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder vertritt den Verein alleine. Jedes Vorstandsmitglied hat keine Verbindlichkeiten über 5.000,00 Euro pro Vertrag einzugehen und/oder keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren abzuschließen.
Die Verträge werden nur dann rechtsgültig, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgt ist, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Vertrag unterschrieben haben.

Innenverhältnis:
Einzelausgaben über 1.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bei der Beschlussfassung zugegen sind.
Beschlüsse werden nur bei Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, im Abwesenheitsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

§11 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§12 Kassenprüfer / Kassenprüferin

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach einem Jahr als 1. Kassenprüfer bzw. 1. Kassenprüferin scheidet diese Person aus und den Posten des 1. Kassenprüfers bzw. 1. Kassenprüferin übernimmt der 2. Kassenprüfer bzw. die 2. Kassenprüferin. Der 2. Kassenprüfer bzw. die 2. Kassenprüferin wird von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Prüfungen sind mindestens 3 Tage vor der Prüfung anzukündigen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Haftung

Ersatzansprüche an den Verein, den Vorstand oder die Mitglieder sind ausgeschlossen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 10).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Kirchengemeinden Ummeln und Quelle. Sie haben es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bielefeld, den 29.11.2024